



## Betriebsanleitung für Lastaufnahmemittel

### Grundlegende Hinweise:

Diese Betriebsanleitung muss beachtet werden!

Bei Beachtung der in der Betriebsanleitung gegebenen Hinweise erfüllen die Lastaufnahmeeinrichtungen ihre jeweilige Transportaufgabe.

Der Betreiber der Lastaufnahmeeinrichtung ist verpflichtet, gemäß der „Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ BGV A 1 (bisher VBG 1) eine Betriebsanweisung zu erstellen. Die Richtlinien dafür sind in BGI 578 enthalten.

### Bestimmungsgemäße Verwendung:

Beim Anschlagen der Last ist darauf zu achten, dass sich der Lastschwerpunkt unter dem Aufhängepunkt am Kran befindet.

Der Schiefhang der Lastaufnahmevorrichtung darf nicht >10% (6°) sein.

Abweichende oder weitergehende Bestimmungen können in der Technischen Beschreibung enthalten sein.

Für die Auslegung des Lastaufnahmemittels wird eine symmetrische Belastung vorausgesetzt und eine max. Lastwechselzahl von 20.000 gemäß DIN EN 13155.

### Nicht erlaubt sind:

- das Überschreiten der zulässigen Tragfähigkeit
- das Heben von Personen
- das Aufhalten von Personen unter der schwebenden Last
- das Schrägziehen von Lasten
- das Losreißen festsitzender Lasten mit dem Kran
- das Einleiten von Schlägen oder Stößen in die Lastaufnahmevorrichtung
- Wärmebehandlungen oder Schweißarbeiten an Lastaufnahmeeinrichtungen
- Abweichende / weitergehende Bestimmungen können in der Technischen Beschreibung enthalten sein.

### Sicherheitsbewusstes Arbeiten:

Durch unsachgemäßen Umgang mit und falschem Einsatz der Lastaufnahmeeinrichtung können erhebliche Gefahren entstehen.

#### **Deshalb:**

- Vor dem ersten Arbeiten mit den Lastaufnahmeeinrichtungen die Betriebsanleitung lesen!
- Immer sicherheitsbewußt und gefahrenfrei arbeiten!
- Schäden und Mängel beheben!
- Auf persönliche Schutzausrüstung achten!

### Organisatorische Maßnahmen zur Sicherheit:

Nur geschulte oder unterwiesene Personen mit der Bedienung beauftragen. Gesetzliches Mindestalter beachten!

In regelmäßigen Abständen überprüfen, ob sicherheitsbewußt gearbeitet wird.

Vorgeschriebene Fristen für die wiederkehrende Prüfung einhalten.



### **Allgemeine Vorschriften:**

- Maschinenrichtlinie 2006/42/EG
- DIN EN 13155:2003+A2:2009 – „Krane-Sicherheit-Lose Lastaufnahmemittel“
- Arbeitsmittelbenutzungsverordnung – AMBV
- Berufsgenossenschaftliche Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit BGV A 1 (bisher VBG 1)
- Betreiben von Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb DGUV Regel 109-017 (bisher DGUV Regel 100-500)

### **Inbetriebnahme:**

Lastaufnahmeeinrichtung vor der ersten Inbetriebnahme durch einen Sachkundigen prüfen lassen.

### **Anwendungsbereich:**

Die Traverse ist nur für normale Umgebungsbedingungen ausgelegt. Die max. Umgebungstemperatur – 20 bis + 80 °C. Hohe Feuchtigkeit sowie salzige, ätzende oder basische Atmosphäre ist nicht gestattet! Die Traverse darf nicht in EX-Zonen eingesetzt werden.

### **Lagerung:**

Lastaufnahmeeinrichtungen müssen standsicher gelagert werden, wenn sie nicht eingesetzt sind. Als standsicher gilt, wenn sie in keiner Richtung bei einem Neigungswinkel von 10° umfällt.

### **Wartung:**

Leicht auszuwechselnde Verschleiß- und Normteile dürfen vom Betreiber nach Anweisung des Herstellers ausgetauscht werden. Ausschließlich Originalteile verwenden!

Schraubverbindungen prüfen, erforderlichenfalls nachziehen!

Änderungen und Umbauten nur mit schriftlicher Genehmigung des Herstellers durchführen!

### **Instandsetzung:**

Instandsetzungsfähigkeit deformierter Teile der Lastaufnahmeeinrichtung unterliegt der Entscheidung des Herstellers!

Sämtliche Reparaturarbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung des Herstellers durchführen!

### **Garantie:**

Es wird 1 Jahr Garantie auf Standardlastaufnahmeeinrichtungen gewährt.

Die Garantie erlischt, wenn Bedienung, Prüfung und Wartung nicht nach dieser Betriebsanleitung erfolgen!

### **Prüfung vor jedem Einsatz:**

Vor jedem Einsatz der Lastaufnahmeeinrichtung ist diese auf augenfällige Fehler bzw. Mängel zu prüfen!

### **Wiederkehrende Prüfungen:**

Lastaufnahmeeinrichtungen sind mindestens einmal im Jahr durch einen Sachkundigen zu prüfen.

Zusätzliche Prüfungen können nach Einsatzbedingungen und betrieblichen Verhältnissen oder als außerordentliche Prüfungen nach „Betreiben von Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb“ DGUV Regel 109-017 (bisher DGUV Regel 100-500) Pkt. 3.15.3 erforderlich sein.

### **Außerordentliche Prüfung:**

Außerordentliche Prüfungen nach DGUV Regel 109-017 sind nach Schadensfällen und besonderen Vorkommnissen durchzuführen.

### **Reparaturen:**

Reparaturen dürfen nur in Absprache mit dem Hersteller durchgeführt werden. Die Instandsetzungsfähigkeit deformierter Teile der Lastaufnahmeeinrichtung unterliegt der Entscheidung des Herstellers. Sämtliche Reparaturarbeiten dürfen nur vom Hersteller oder nach dessen schriftlicher Genehmigung durchgeführt werden.